



Der Bildungsrat des Kantons Zürich

Kantonale Vorgaben zur Maturität, Änderung im Zusammenhang mit San04

Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zum Sanierungsprogramm 04 an den Mittelschulen legt die „Projektgruppe Lektionenfaktor“ unter Leitung des MBA einen Vorschlag zur Änderung der Kantonalen Vorgaben zur Maturität vor. Die Kantonalen Vorgaben zur Maturität wurden vom damaligen Erziehungsrat am 4. Juni 1996 erlassen, als Planungs- und Umsetzungsgrundlage der Maturitätsreformen gemäss Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) von 1995.

Damit die Mittelschulen ihre Lehrpläne und Stundentafeln nach einheitlichen Kriterien zwecks Umsetzung der Sparvorgaben überarbeiten und dem Bildungsrat zur Genehmigung vorlegen können, wird folgende Änderung von Ziffer 8.3 der Kantonalen Vorgaben beantragt:

Kantonale Vorgaben bisher	Kantonale Vorgaben neu
8.3 Stundenzahlen Für die Schuljahre 9-12 stehen maximal vier mal 33 Jahresstunden, zusammen 132 obligatorische Lektionen, zur Verfügung. Davon sind 12 für den obligatorischen Turnunterricht und mindestens 4 für weiteren Unterricht (Klassenstunde, Informatik, Projekte,...) einzusetzen. Die verbleibenden maximal 116 obligatorischen Lektionen entfallen auf die Maturitätsfächer und die Maturitätsarbeit und entsprechen den in MAR Art. 11 zugrundegelegten 100%. Die Verteilung der Lektionen richtet sich nach den Prozentzahlen des MAR Art. 11.	8.3 Stundenzahlen Für die Schuljahre 9-12 stehen maximal 132 Jahreslektionen, d.h. durchschnittlich 33 Lektionen pro Woche, für den obligatorischen Unterricht zur Verfügung. Für die Fächer nach MAR stehen maximal 116 Lektionen zur Verfügung. Deren Anteile haben die Bedingungen von MAR Art. 11 zu erfüllen.

Mit dieser Änderung erhalten die Mittelschulen die Möglichkeit, die Überarbeitung ihrer Stundentafeln auch auf weniger als 132 Jahreslektionen auszurichten. Zudem gewinnen sie mehr gestalterischen Spielraum durch das Wegfallen der Formulierung „Davon sind 12 für den obligatorischen Turnunterricht und mindestens 4 für weiteren Unterricht (Klassenstunde, Informatik, Projekte,...) einzusetzen.“ Das auf Bundesebene vorgegebene Turnobligatorium wird dadurch nicht tangiert.

Als zusätzliche Vorgabe für die Mittelschulen drängt sich auf, Einträge in den Stundentafeln mit Bezug auf Halbklassenunterricht zu streichen. Damit wird eine unnötige, einschränkende Bestimmung für die Ausgestaltung bzw. Anpassung der Lehrpläne und Stundentafeln aufgehoben.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erlässt einen für die Schulen verbindlichen Zeitplan für die Lehrplaneingaben an den Bildungsrat. Die von den Mittelschulen einzureichenden Lehrplanänderungen treten nach der Bewilligung durch den Bildungsrat auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
b e s c h l i e s s t d e r B i l d u n g s r a t :

- I. Die Kantonalen Vorgaben zur Maturität werden gemäss den Erwägungen geändert.
- II. Die Eingaben der Mittelschulen richten sich nach dem Zeitplan gemäss den Erwägungen.
- III. Mitteilung an die kantonalen Mittelschulen, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen, sowie an die Bildungsdirektion: Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Mittel- und Berufsschulen.

Zürich, 10. Mai 2004

Für den richtigen Auszug:

Der Sekretär

sig. H. Herrmann



Der Erziehungsrat des Kantons Zürich

Kantonale Vorgaben zur Maturität

1. Ausgangslage

Anfang 1995 haben der Bundesrat und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine neue Regelung für die Anerkennung kantonaler Maturitäten erlassen. Die Verordnung / das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/ 15. Februar 1995 ist am 1. August 1995 in Kraft getreten und ersetzt mit einer Übergangsfrist von acht Jahren bis zur Einführung der neuen Maturitäten die Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) vom 22. Mai 1968. Die neue Anerkennungsregelung geht nicht mehr von den bisherigen eidgenössischen Maturitätstypen A-E aus. Maturitätsfächer sind vielmehr sieben obligatorische Grundlagenfächer und -fächergruppen sowie ein Angebot von Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern, aus denen die Schülerinnen und Schüler je eines wählen; ausserdem muss eine Maturitätsarbeit erstellt und präsentiert werden. Für den Erlass bzw. die Genehmigung der Lehrpläne sind die Kantone zuständig; bei der Ausarbeitung sind jedoch die Rahmenpläne für die Maturitätsschulen zu berücksichtigen, welche die EDK 1994 als gesamtschweizerische Grundlage für die Reformen und die Weiterentwicklung der Gymnasien herausgegeben hat.

Auf kantonaler Ebene findet im September 1996 eine Volksabstimmung zur Verkürzung der Gymnasialdauer statt. Bei Annahme der Vorlage wird der Maturitätstermin für die heute 6½- und 4½jährigen Gymnasien vom Januar auf den September vorverlegt. Die Verkürzung ist für die Ausbildungsgänge nach neuem MAR geplant. Vom Zeitpunkt der Umstellung an haben die kantonalen Mittelschulen ausserdem unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Fünftageweche einzuführen.

2. Vorgaben zur Umsetzung des MAR im Kanton Zürich

Die MAV 68 hat die Anerkennung kantonaler Maturitäten detaillierter geregelt als das MAR 95. Dieses lässt den Kantonen bzw. Schulen bei der Ausgestaltung der Ausbildungsgänge einen relativ breiten Spielraum. Damit im Kanton Zürich für die 21 kantonalen Maturitätsschulen sowie auch für anerkannte Maturitätsabschlüsse von Privatschulen vergleichbare Rahmenbedingungen und die nötige Koordination gewährleistet werden können, sind daher kantonale Vorgaben nötig, welche gegenüber dem MAR zusätzliche Einschränkungen oder

Präzisierungen vornehmen und weitere Angaben zur Schulorganisation und Unterrichtsgestaltung festlegen.

Im Auftrag des Erziehungsrates hat die erziehungsrätliche Kommission zur Überprüfung der gymnasialen Ausbildungsgänge (KÜGA) in Zusammenarbeit mit der kantonalen Schulleiterkonferenz Vorschläge für die Umsetzung des MAR im Kanton Zürich ausgearbeitet. Dabei war begleitend, dass Maturitätsreformen besser zum Tragen kommen, wenn die einzelnen Schulen bei der Gestaltung der neuen Ausbildungsgänge aktiv mitwirken und sich nicht darauf beschränken müssen, eine kantonal vorgegebene Lösung einzuführen. In der Vorbereitungsphase ist ein solches Vorgehen zwar mit mehr Aufwand verbunden als eine zentrale Lösung; andererseits darf aber erwartet werden, dass die Reformen durch den intensiveren Einbezug der Lehrkräfte bessere Wirkungen entfalten. Ausserdem wird den einzelnen Schulen dadurch - in Fortsetzung der bisherigen Praxis im Mittelschulbereich - die Möglichkeit gegeben, ihren Stärken entsprechende Akzente zu setzen. Die KÜGA hat deshalb Vorgaben zur Gestaltung der Zürcher Maturität ausgearbeitet, welche nicht bereits detaillierte Regelungen vorsehen, sondern als Grundlage für die Ausarbeitung der Lehrpläne, Reglemente und weiterer Unterrichtsgrundlagen sowie für die Planung der Schulen in den kommenden Jahren dienen sollen.

Von Oktober 1995 bis Januar 1996 wurde zu den Vorschlägen der KÜGA ein Vernehmlassungsverfahren bei Mittelschulen, Lehrerorganisationen, abgebender und aufnehmender Stufe sowie bei weiteren interessierten Kreisen durchgeführt. Einwände grundsätzlicher Art, welche in der Vernehmlassung vorgebracht wurden, betrafen insbesondere den Umstand, dass die Vorschläge bereits von der verkürzten Gymnasialdauer ausgehen, sowie Befürchtungen, dass pädagogische und bildungspolitische Ziele finanziellen Aspekten untergeordnet werden. Bei den in einem Fragenkatalog zur Diskussion gestellten Punkten fielen die Vernehmlassungsergebnisse grösstenteils eindeutig oder sehr deutlich aus. Die Resultate können wie folgt zusammengefasst werden:

- Zustimmung fand, dass der Übertritt von Langgymnasien an Kurzgymnasien mit andern Maturitätsprofilen nur auf Beginn des 9. Schuljahres sicherzustellen ist.
- Die Absicht, den Katalog der Schwerpunktfächer mit Ausnahme der Fächergruppe Philosophie / Pädagogik / Psychologie von MAR Art. 9 Abs. 3 zu übernehmen, wurde befürwortet. Kein klares Resultat ergab sich hingegen bei der Frage, ob und allenfalls wie die Liste der Ergänzungsfächer gemäss MAR Art. 9 Abs. 4 einzuschränken sei. Von den zahlreichen Varianten, die in Vernehmlassungsantworten aufgeführt wurden, steht diejenige ohne weitere Einschränkungen mit geringfügigem Abstand an der Spitze.
- Die Variante, dass die Erstzuteilung der Schwerpunktfächer an die einzelnen Schulen durch den Erziehungsrat und nicht durch die Schulen selbst erfolgt, fand mehrheitlich -

wenn auch weniger deutlich als die meisten anderen Vorschläge - Zustimmung. Befürwortet wurde sie u.a. von den Lehrerorganisationen im Mittelschulbereich; dagegen sprachen sich insbesondere an einem Ausbau interessierte kantonale Mittelschulen sowie private Mittelschulen aus.

- Begrüsst wurde der Vorschlag, dass zu Beginn des 9. Schuljahres nicht Schwerpunktfächer gewählt werden, sondern Maturitätsprofile, die kantonal festgelegt sind. Der Zeitpunkt der Schwerpunktwahl für die einzelnen Profile soll hingegen durch die Schulen bestimmt werden.
- Kantonale Vorschriften, welche die in MAR Art. 11 festgelegten Zeitanteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche zusätzlich einschränken, wurden abgelehnt.
- Die Promotionsbestimmungen sollen sich grundsätzlich nach den Bestehensnormen für die Maturität (MAR Art. 16) richten, wobei für die detaillierte Ausgestaltung Präzisierungsvorschläge vorliegen. Auch die vom MAR vorgeschriebene Einführung in Wirtschaft und Recht soll, sofern es die Ausgestaltung dieses Unterrichts erlaubt, promotionswirksam sein. Der bisherige Promotionsrhythmus mit Semesterpromotionen während der ganzen Ausbildung wurde den andern Varianten vorgezogen.
- Die Probezeit soll auch künftig bis Ende November dauern; eine Verlängerung auf ein ganzes Semester fand wenig Zustimmung. Ausserdem ergab die Vernehmlassung, dass für den Probezeit-Entscheid jedes in der Probezeit erteilte Maturitätsfach einzeln zu zählen ist; eine Beschränkung auf fünf Fächer wurde klar abgelehnt.
- Die Absicht, in die Maturitätsprüfung nicht nur - wie nach Art. 14 MAR vorgeschrieben - fünf, sondern sechs Maturitätsfächer einzubeziehen, wurde begrüsst. Die Vorstellungen bezüglich Einschränkungen bei den Fächern gehen allerdings auseinander.
- Nach den Vernehmlassungsergebnissen wird bei der Ermittlung der Maturitätsergebnisse folgendes Vorgehen bevorzugt: Für das Bestehen der Maturität zählen die Noten der neun Maturitätsfächer; die Bewertung der Maturitätsarbeit wird nicht in die Berechnung einbezogen. In den Fächergruppen Naturwissenschaften und Geistes-/ Sozialwissenschaften werden nicht nur die Erfahrungsnoten jener Fächer, die im letzten Ausbildungsjahr als Grundlagenfächer belegt wurden, einbezogen, sondern jene aller promotionswirksamen Fächer. Zur Ausgestaltung dieser Bestimmungen liegen verschiedene Vorschläge vor.
- Bei der Lektionsdauer und der maximal zulässigen Jahresstundenzahl für die obligatorischen Fächer wurde den von der KÜGA bevorzugten Varianten (45 Minuten bzw. 33 Jahresstunden) grösstenteils zugestimmt, wobei aber in beiden Fällen auch Forderungen nach einem Verzicht auf eine Regelung in den Vorgaben erhoben wurden.
- Der Vorschlag, dass das Stundenkontingent nach Schülerzahlen (nicht nach Klassen) festgelegt wird, fand Zustimmung. Damit verbunden wurde aber die Forderung, dass die

finanziellen Rahmenbedingungen annehmbar sein und den Verhältnissen der einzelnen Schulen Rechnung tragen müssen.

Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens wurden die Vorschläge der KÜGA überarbeitet. Die definitiven Lösungen sind in der Zusammenstellung „Kantonale Vorgaben zur Maturität“ (vgl. Beilage) festgehalten. Da sie den Vernehmlassungsergebnissen weitgehend Rechnung tragen, wird auf nähere Erläuterungen verzichtet. Erwähnt seien hier lediglich jene beiden Punkte, die in der Vernehmlassung am wenigsten deutlich ausfielen:

- Die Erstzuteilung der Schwerpunktfächer wird nicht den Schulen selbst überlassen, sondern erfolgt durch den Erziehungsrat (Ziff. 4.2). Mit dieser Zuweisung, die von den bisherigen Verhältnissen ausgeht, soll vermieden werden, dass gleichzeitig mit den andern Neuerungen auch die Einzugsgebiete völlig neu festgelegt werden müssen und dadurch in der Umstellungsphase weitere Unsicherheiten bei der Schülerzuteilung entstehen. Der Vorbehalt späterer Änderungen lässt die Möglichkeit offen, auf Änderungen im Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reagieren.
- Bei den Ergänzungsfächern wird auf Einschränkungen gegenüber der Liste gemäss MAR verzichtet (Ziff. 3.2, 9) und damit in diesem Bereich dem Bedürfnis nach mehr Gestaltungsfreiheit Rechnung getragen,

3. Weiteres Vorgehen

Die kantonalen Vorgaben zur Maturität bilden den Rahmen für die Umsetzung der Maturitätsreform gemäss MAR 95 im Kanton Zürich. Die Umstellung auf die neuen Ausbildungsgänge erfolgt auf Beginn des Schuljahres 1998/99 und setzt sowohl an den Kurz- wie an den Langgymnasien im 9. Schuljahr ein. Für die weiteren Umstellungsarbeiten ist von folgendem Zeitplan auszugehen:

- | | |
|---|-----------------|
| - Umsetzung der kantonalen Vorgaben in Lehrpläne und Stundentafeln: | |
| - Anträge der Schulen | bis Mai 1997 |
| - Erlass durch den Erziehungsrat | bis August 1997 |
| - Anpassung / Erarbeitung der Verordnungen, Reglemente usw, | * |
| - Information für Neuanmeldungen durch die Schulen | Januar 1998 |
| - Planung neuer Klassen | Frühjahr 1998 |
| - Beginn der neuen Klassen | August 1998 |
| - Erste Abschlüsse gemäss MAR 95 (bei verkürzter Gymnasialdauer) | Sommer 2002 |

Anmerkung zu *:

Die Rechtsgrundlagen werden ihrer Dringlichkeit entsprechend erarbeitet, überprüft und erlassen bzw. geändert.

Die Vorgaben zur Maturität gehen von den heute bekannten Gegebenheiten aus. Da neben der Umsetzung des MAR 95 gegenwärtig auch andere Reformprojekte in Vorbereitung sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Punkten Widersprüche auftreten.

Falls es dazu kommt, müssen sie zu gegebener Zeit im Einzelfall geklärt und bereinigt werden.

Auf Antrag der KÜGA und der Erziehungsdirektion

beschliesst der Erziehungsrat:

- I. Für die Planung und Umsetzung der Maturitätsreformen gemäss MAR 95 im Kanton Zürich werden kantonale Vorgaben zur Maturität erlassen (Beilage).
- II. Die Umstellung auf die neuen Ausbildungsgänge erfolgt auf Beginn des Schuljahres 1998/99. Sie setzt an den Kurzgymnasien in den 1. Klassen und an den Langgymnasien in den 3. Klassen (9. Schuljahr) ein.

Die Vorbereitung auf die Umstellung erfolgt nach dem Zeitplan in Ziff. 3 der Erwägungen.

- III. Mitteilung an die kantonalen Mittelschulen (21), die Präsidentinnen und Präsidenten der Aufsichtskommissionen (6), das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, das Generalsekretariat der EDK, die Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich (3), den Synodalvorstand (3), den Mittelschullehrerverband Zürich (3), den VPOD Zürich Lehrberufe (3), den Verein der Lehrbeauftragten im Kanton Zürich (3), die Universität Zürich, die Zürcher Kantonale Maturitätskommission, die Erweiterte Seminardirektorenkonferenz, die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich, die Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz, den Zürcher Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband, die Vereinigung der Elternorganisationen des Kantons Zürich, die Kommission Koordination Volksschule/ Mittelschulen, das Freie Gymnasium Zürich, das Evangelische Lehrerseminar Zürich, die AKAD, die Erziehungsdirektion: Direktionssekretariat Abteilung Volksschule, Studien- und Berufsberatung, Pädagogische Abteilung, Abteilung Mittel- und Fachhochschulen sowie an weitere Stellen, die sich auf eigene Initiative am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

Für richtigen Auszug

Die Sekretärin



Zürich, 4. Juni 1996
HT

Kantonale Vorgaben zur Maturität

1. ZÜRCHER MATURITÄTSSCHULEN

1.1 Kantonale Maturitätsschulen

Der Kanton Zürich führt und anerkennt

- Maturitätsausbildungen mit 6 Jahren Dauer¹ (Langgymnasien) vom 7. - 12. Schuljahr
- Maturitätsausbildungen mit 4 Jahren Dauer¹ (Kurzgymnasien) vom 9. - 12. Schuljahr
- Maturitätsausbildungen mit mindestens 3 Jahren Dauer für Absolventen mit Berufsausbildung und -praxis (Gymnasien des 2. Bildungswegs)
- das Liceo artistico mit 5 Jahren Dauer (9. - 13. Schuljahr)

Die Lang- und Kurzgymnasien schliessen mit Maturitätsprüfungen nach dem letzten Schuljahr, spätestens Ende September¹ ab. Die Prüfungen entsprechen den Vorschriften gemäss Verordnung des Bundesrates/ Reglement der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995/ 15. Februar 1995 und den vorliegenden Vorgaben.

Im Rahmen dieser Vorgaben und der gesamtschweizerischen Rahmenlehrpläne erarbeiten die Schulen ihre Lehrpläne und Stundentafeln. Der Erziehungsrat erlässt diese.

1.2 Private Maturitätsschulen

Bei der Anerkennung der Maturitäten privater Schulen richtet sich der Kanton grundsätzlich nach diesen Vorgaben.

1.3 Kantonale Maturitätskommission

Die kantonale Maturitätskommission berät den Erziehungsrat in Fragen der Maturität.

Führt die Maturitätskommission eigene Maturitätsprüfungen durch, so werden die Voraussetzungen und die Prüfungsmodalitäten im Rahmen der Vorgaben festgelegt.

2. ANSCHLÜSSE

2.1 Der Erziehungsrat regelt das Übertrittsverfahren von der Volksschule in die Mittelschulen.

2.2 Die Langgymnasien stellen auf Beginn des 9. Schuljahrs den Anschluss an die Kurzgymnasien mit anderen Maturitätsprofilen sicher.

2.3 Spätere Übertritte von einer Maturitätsschule in eine andere sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Wohnortswechsel) möglich.

3. MATURITÄTSFÄCHER (MAR Art.9)

Die folgenden Angaben beschreiben das maximale Fächerangebot.

3.1 Die Maturitätslehrgänge setzen sich aus sieben Grundlagenfächern (1 - 7), einem Schwerpunktfach (8), einem Ergänzungsfach (9) und der Maturitätsarbeit (10) zusammen.

¹ nach Kantonsratsbeschluss vom 20. Mai 1996 (vorbehältlich der Volksabstimmung vom 22. September 1996).

3.2 Im Kanton Zürich gilt der folgende Fächerkatalog:

(1) Erstsprache	Deutsch
(2) Zweite Landessprache	Französisch Italienisch ²
(3) Dritte Sprache	Italienisch/Französisch Englisch Griechisch Latein
(4) Mathematik	
(5) Naturwissenschaften	Biologie, Chemie und Physik
(6) Geistes- und Sozialwissenschaften	Geschichte inkl. Staatskunde, Geographie sowie Einführung in Wirtschaft und Recht
(7) Musisches Fach	Bildnerisches Gestalten Musik Bildnerisches Gestalten und Musik
(8) Schwerpunktfach ³	Latein und Griechisch ⁴ Latein Griechisch Italienisch/Französisch Englisch Spanisch Russisch Physik und Anwendungen der Mathematik Biologie und Chemie Wirtschaft und Recht Bildnerisches Gestalten Musik
(9) Ergänzungsfach ⁵	Physik Chemie Biologie Anwendungen der Mathematik Geschichte inkl. Staatskunde Geographie Philosophie Religionslehre ⁶ Wirtschaft und Recht Pädagogik/Psychologie Bildnerisches Gestalten Musik Sport ⁷
(10) Maturitätsarbeit	In einem Fach oder Fächern nach Wahl

² Italienisch wird als zweite Landessprache am Liceo artistico geführt. Es steht jeder Kantonsschule frei, Italienisch als zweite Landessprache anzubieten. Sind in einer Region genügend Anmeldungen vorhanden, so wird nach Möglichkeit in dieser Region an mindestens einer Schule Italienisch als zweite Landessprache geführt.

³ Das maximale Angebot der Schulen wird in 4.2 geregelt. Die Durchführung erfolgt nur bei genügender Nachfrage.

⁴ Kann nur geführt werden, wenn mindestens die mit der Universität abgesprochenen Anforderungen des Latinum und des Graecum erfüllt werden.

⁵ Das Angebot wird von der Schule festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf uneingeschränkte Wahl des Ergänzungsfaches.

⁶ Der Unterricht muss so konzipiert sein, dass ein entsprechendes Angebot für Angehörige aller Religionen geeignet ist.

⁷ Sport als Ergänzungsfach soll eine vergleichbare zusätzliche Beanspruchung der Schülerinnen und Schüler ergeben wie andere Ergänzungsfächer.

3.3 Bestimmungen über die Lehrkräfte

Der Unterricht ist in der Regel von Lehrkräften zu erteilen, die in den betreffenden Fächern über einen akademischen Abschluss verfügen und das Diplom für das höhere Lehramt erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben.

4. MATURITÄTSPROFILE

4.1 Bestimmte Kombinationen von Schwerpunktfächern mit Grundlagenfächern ergeben Maturitätsprofile (siehe 4.3). Ein Maturitätsprofil kann mehrere Schwerpunktfächer enthalten.

4.2 Der Erziehungsrat weist den Schulen die Schwerpunktfächer und damit die möglichen Maturitätsprofile zu (siehe folgende Tabelle) und nimmt nötigenfalls Änderungen vor. Die Schulen können Anträge auf Änderungen an den Erziehungsrat stellen⁸. Es ist eine regionale Zusammenarbeit der Schulen anzustreben, um den Schülerinnen und Schülern mehr Wahlmöglichkeiten anbieten zu können.

Erstzuteilung der Schwerpunktfächer :

Die Schulen sind nicht verpflichtet, alle Fächer Fächerkombinationen anzubieten.

Schule	Schwerpunktfach												
	altsprachlich			neusprachlich				MathNa		WR	Kunst		
	Lat. lang	Gr+L	Gr	Lat. kurz	Ital/ Frz	Engl	Span	Rus	P+ AM	B+C	Wi/ Re	BG	Mu
LG Rämi	x	x	x		x	x	x	x					
RG Rämi	x	x	x		x	x	x	x					
MNG Rämi									x	x			
Hoh.Prom.	x	x	x		x	x	x	x					
Stadelhofen				x	x	x	x	x				x	x
Hottingen											x		
Riesbach					x	x	x	x					
Freudenberg	x	x	x		x	x	x	x					
Enge					x	x	x	x			x		
Wiedikon	x	x	x		x	x	x	x				x	x
Oerlikon	x	x	x		x	x	x	x	x	x			
Rychenberg	x	x	x		x	x	x	x					
Lee				x	x	x	x	x	x	x		x	x
Bülrain											x		
Wetzikon	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Dübendorf	x				x	x	x	x	x	x		x	x
Bülach	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
Urdorf	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x
Küsnacht					x	x	x	x				x	x
KME				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Liceo artist.				x								x	

4.3 Die Lehrgänge sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler auf Beginn des 9.Schuljahres ein Maturitätsprofil⁹ zu wählen haben.

Im Kanton Zürich gibt es die folgenden 5 Maturitätsprofile:
 altsprachliches Profil
 neusprachliches Profil
 mathematisch-naturwissenschaftliches Profil
 wirtschaftlich-rechtliches Profil
 musikalisches Profil

⁸ Erste Anträge können für das Schuljahr 1998/99 gestellt werden, wenn sie auf einer regionalen Einigung basieren.

⁹ Es ist möglich, Profile vorerst zusammen zu führen und erst später zu differenzieren.

Die Schülerinnen und Schüler melden sich in der Regel an der Schule ihres Einzugsgebietes, welche das entsprechende Profil anbietet. Umteilungen sind aufgrund individueller Wünsche und zum Ausgleich der Kapazitäten der Schulen möglich.

Die Einzugsgebiete werden durch die Erziehungsdirektion in Absprache mit den Schulen festgelegt.

- 4.4** Die Lehrpläne der Schulen legen fest, in welchen Zeitpunkten die angebotenen Schwerpunktfächer gewählt werden müssen und wann sich die Schülerinnen und Schüler für weitere zur Wahl stehende Fächer (Ergänzungsfach, allfällige Präferenzfächer) in ihren Profilen zu entscheiden haben.

5. AUFLAGEN FÜR DIE LEHRGÄNGE UND DEREN ZEITLICHE GLIEDERUNG

- 5.1** Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden (MAR Art.9).
- 5.2** Die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ist ausgeschlossen (MAR Art 9).
- 5.3** Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus (MAR Art.9). Diese Wahl schliesst das gleiche Fach auch als gleichzeitig erteiltes Grundlagenfach aus.
- 5.4** Der Anteil der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche ab 9.Schuljahr richtet sich nach MAR Art. 11; der Kanton verzichtet auf weitere Präzisierungen.
- 5.5** An der Unterstufe der Langgymnasien sind Latein und Französisch obligatorisch.
- 5.6** Grundlagen- und Schwerpunktfächer dauern mindestens 2 Jahre. Eine Fortführung von Grundlagenfächern als entsprechende Schwerpunktfächer ist bei entsprechender Anrechnung der Anteile nach MAR Art. 11 zulässig.
- 5.7** Ergänzungsfächer dauern mindestens 1 Jahr.
- 5.8** Maturitätsprüfungsfächer können frühestens ein Jahr vor Ende der Schulzeit abgeschlossen werden (vgl. 7).
- 5.9** Für die Maturitätsarbeit ist mindestens eine Jahresstunde einzusetzen¹⁰. Sie muss vor Beginn der abschliessenden Maturitätsprüfungen abgeschlossen und bewertet sein.

6. PROMOTIONEN

6.1 Promotionsrhythmus

Die Leistungen in den Promotionsfächern werden für jedes Semester in einem Zeugnis festgehalten. Die Promotionen erfolgen am Ende jedes Semesters, letztmals ein Jahr vor Abschluss.

6.2 Bestehensnorm

Für die Promotion zählt jedes Fach, das unter den Maturitätsfächern vorkommt und im entsprechenden Semester separat erteilt wird, einfach. Wird das gleiche Fach als Grundlage und Schwerpunkt oder Ergänzung erteilt, so zählt das Mittel. Das Fach Einführung in Wirtschaft und Recht wird bei der Promotion mitberechnet¹¹.

¹⁰ Die entsprechenden Stunden sind den obligatorischen Stunden (siehe 8.3) anzurechnen und werden zur Betreuung eingesetzt.

¹¹ Die Einführung in Wirtschaft und Recht muss so erfolgen, dass eine Einzelnote gesetzt werden kann.

Die Promotionsbedingungen sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im entsprechenden Semester unterrichtet werden

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.

6.3 Promotionsfächer der Probezeit der Kurzgymnasien

Die Aufnahmebedingungen am Ende der Probezeit richten sich nach den Promotionsbestimmungen.

6.4 Dauer der Probezeit

Die Probezeit dauert bis Ende November.

7. MATURITÄTSPRÜFUNGEN

7.1 Prüfungsfächer

Maturitätsprüfungen finden in sechs Maturitätsfächern statt:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| (1) Deutsch | schriftlich und mündlich |
| (2) Französisch (Italienisch) | schriftlich und mündlich |
| (3) Mathematik | schriftlich und mündlich |
| (4) Schwerpunktfach | schriftlich und mündlich |

Die Fächer 5 und 6 werden von der Schülerin /vom Schüler gewählt; mindestens eines davon muss schriftlich geprüft werden (MAR Art 14).

Unter den Fächern 4 bis 6 muss eines Biologie oder Chemie oder Physik enthalten, eines Geschichte oder Geographie oder Wirtschaft und Recht.

7.2 Durchführung der Prüfungen

Eine schriftliche Prüfung dauert zwei bis vier Stunden, eine mündliche etwa 15 Minuten pro Kandidatin/Kandidat.

Die Prüfungen werden durch die Fachlehrkräfte unter Beizug von Expertinnen und Experten nommen.

Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit der Schulleitung von den Fachlehrkräften gestellt.

7.3 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit

Für das Bestehen der Maturität zählen die Noten in den neun Maturitätsfächern.

Eine Erfahrungsnote ist das Mittel der Noten der letzten beiden Semester, in denen das Fach erteilt wird. Für die Erfahrungsnote in Fächergruppen zählen die entsprechenden Fächer anteilmässig. Im Grundlagenfach Naturwissenschaften zählen Biologie, Chemie und Physik demnach je zu einem Drittel, in Geistes- und Sozialwissenschaften Geschichte und Geographie je zur Hälfte, in kombinierten Schwerpunktfächern entsprechend (B+C, P+AM,Wi+R).

Findet keine Prüfung statt, ergibt die gerundete Erfahrungsnote die Maturitätsnote.

Findet eine Prüfung statt, so ist die Maturitätsnote das gerundete Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote.

Wird schriftlich und mündlich geprüft, so zählen diese Teile je zur Hälfte für die Prüfungsnote.

Bei der Bewertung¹² der Maturitätsarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt (MAR Art. 10).

¹² Die Bewertung der Maturitätsarbeit muss nicht in Noten ausgedrückt werden. Es muss in jedem Fall geklärt sein, ob die Arbeit angenommen ist, das heisst die Anforderungen der Schule erfüllt. Das Maturitätszeugnis wird nicht ausgehändigt, wenn die Arbeit nicht angenommen ist.

7.4 Bestehensnormen

Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden mit ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen (MAR Art.16).

Die Maturität ist bestanden,

- (a) wenn in den 9 Maturitätsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,
- (b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden,
- (c) die Maturitätsarbeit angenommen¹² ist.

Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann nach Repetition des letzten Schuljahres ein zweites Mal zur Prüfung antreten. Diese Repetition fällt nicht unter die Restriktionen des Promotionsreglements.

8. STUDENTAFELN UND UNTERRICHT

8.1 Stundentafeln

Die Stundentafeln für die einzelnen Maturitätsprofile der Schulen sind Bestandteil der Schulprogramme. Sie legen die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelne Fächer und Stufen fest. Diese Stundentafeln müssen dem Erziehungsrat zum Erlass vorgelegt werden.

Eine Lektion dauert in der Regel 45 Minuten. Der Erziehungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

8.2 Stundenkontingent

Zur Erfüllung der Anforderungen des MAR weist der Kanton den Schulen im Verhältnis zu ihren Schülerzahlen ein Kontingent von lohnwirksamen Lektionen zu. Aus diesem Kontingent sind mit Ausnahme des Instrumentalunterrichts alle Fächerkategorien und Unterrichtsformen sowie die unterrichtsbezogenen Entlastungen und Anrechnungen zu bestreiten.

Massgebend für die Berechnung des Kontingents sind die Schülerzahlen auf Beginn eines neuen Schuljahrs (Stand nach Abschluss der Aufnahmeprüfungen/Stichtag 15.Juni). Pro Schülerin oder Schüler kann die Schule maximal 2.2 Jahresstunden beanspruchen,

Führt eine Schule einen Kurs für die Region, weil das Fach sonst nicht durchgeführt werden könnte, so können ihr dafür vom Kanton zusätzliche Lektionen zugesprochen werden.

8.3 Stundenzahlen

Für die Schuljahre 9 – 12¹³ stehen maximal vier mal 33¹⁴ Jahresstunden, zusammen 132¹⁴ obligatorische Lektionen, zur Verfügung. Davon sind 12 für der obligatorischen Turnunterricht und mindestens 4 für weiteren Unterricht (Klassenstunde, Informatik, Projekte, ...) einzusetzen. Die verbleibenden maximal 116¹⁴ obligatorischen Lektionen entfallen auf die Maturitätsfächer und die Maturitätsarbeit und entsprechen den in MAR Art. 11 zugrundegelegten 100%.

Die Verteilung der Lektionen richtet sich nach den Prozentzahlen des MAR Art.11.

8.4 Freifächer

Jede Schule muss eine angemessene Vielfalt von Freifächern anbieten, insbesondere Fremdsprachen (MAR Art. 12, 17).

8.5 Klassenbildung

Die Klassenbildung ist Sache der Schulleitung. Bei Platzproblemen können Schülerinnen und Schüler an benachbarte Schulen umgeteilt werden. Die Klassen sollten nach der Probezeit der Regel nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler umfassen.

¹³ Bei vier- bzw. sechsjähriger Dauer des Gymnasiums.

¹⁴ Dauern die Lektionen nicht 45 Minuten, sind diese Summen entsprechend umzurechnen.

9. ABWEICHUNGEN VON DEN VORGABEN BEI SPEZIELLEN AUSBILDUNGSGÄNGEN

Die kantonalen Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Maturitätsausbildungen, gehen aber in verschiedenen Punkten von den sechs- und vierjährigen Lang- und Kurzgymnasien aus. Bei den andern Ausbildungen ergeben sich daher, bedingt durch die besonderen Verhältnisse, Abweichungen.

9.1 Liceo artistico

Das Liceo artistico an der Kantonsschule Freudenberg wird in Zusammenarbeit mit dem italienischen Staat geführt. Der Maturitätsabschluss wird in Italien als Diplom einer fünfjährigen italienischen Maturità artistica anerkannt und berechtigt zum Studium an italienischen Hochschulen, Kunstakademien und andern Fachhochschulen. Damit der besondere Charakter der Ausbildung und die Anerkennung des Abschlusses durch Italien gewährleistet bleiben, kann auch in Zukunft auf gewisse Sonderregelungen (insbesondere im Zusammenhang mit den gestalterischen Fächern) nicht verzichtet werden.

9.2 Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene

Die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene weist als Schule des zweiten Bildungsweges andere Strukturen auf als jene des ersten Bildungsweges. Dadurch ergeben sich für einzelne Bereiche (z. B. Anschluss, Probezeit, Zeitpunkt der Wahl des Profils) Abweichungen.

10. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Umstellung auf die Ausbildung nach MAR und diesen Vorgaben erfolgt auf Beginn des Schuljahres 1998/99. Sie setzt an den Kurzgymnasien in der 1. Klasse und an den Langgymnasien in der 3. Klasse (9. Schuljahr) ein.

Die für die Übergangsphase von der bisherigen zur neuen Maturitätsausbildung nötigen Regelungen werden separat, in Zusammenarbeit mit den Schulen, getroffen.